

**Geschäftsverteilungsplan
des Amtsgerichts Grevenbroich
2022**

I.

Richterliche Geschäftsverteilung

1. Richter am Amtsgericht Beuchel

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 19 neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz und der Rechtshilfesachen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 19
Turnuszahl: 4
- b) die nach dem Turnus für die Abteilung 18 neu eingehenden Sachen des Betreuungsgerichts, die Freiheitsentziehungssachen und die Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 18
Turnuszahl in Betreuungssachen: 4
Turnuszahl in AR-Sachen: 2
- c) die in Ansehung der Wahl der Schöffen durch den Amtsrichter vorzunehmenden Geschäfte (§§ 49 ff, 77 GVG)
- d) die Grundbuchsachen
- e) die Entscheidungen, die nach dem Schiedsamtsgesetz des Landes NRW dem Richter obliegen
- f) die nicht verteilten Sachen
- g) die Landwirtschaftssachen
- h) die Entscheidungen über die Ablehnung einer Richterin/eines Richters

Vertreter zu a): Richter Dr. Radtke

Vertreterin zu b): Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs

Vertreterin zu c), d), e), f), g), h): Direktorin des Amtsgerichts Spätgens-Oles

2. Richterin am Amtsgericht Calvis

die nach dem Turnus für die Abteilung 13 neu eingehenden Sachen des Familiengerichts einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 13

Turnuszahl in den Familiensachen: 8

Turnuszahl in den AR-Sachen: 2

Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Spätgens-Oles

3. Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs (0,5)

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 22 neu eingehenden Sachen des Betreuungsgerichts, die Freiheitsentziehungssachen und die Verfahren nach dem Gesetz über die Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 22

Turnuszahl in Betreuungssachen: 4

Turnuszahl in AR-Sachen: 2

- b) die Sachen des Erbrechtsregisters

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schiekiera

4. Richterin Menrath (0,7)

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 9 neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz und der Rechtshilfesachen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 9

Turnuszahl: 4

- b) den bisherigen Bestand der Abteilung 11
- c) die Rechtshilfesachen in Zivilsachen
- d) die Verfahren des Vollstreckungsregisters I und II
- e) die neu eingehenden Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene einschließlich der Erzwingungshaftverfahren und der Rechtshilfeverfahren sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 12 Owi

- f) die neu eingehenden Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Erziehungshaftverfahren und der Rechtshilfeverfahren sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 24 OWi (insoweit als Jugendrichter)

Vertreter: Richter Dr. Radtke

5. Richterin am Amtsgericht Meyburg (0,7)

die nach dem Turnus für die Abteilung 28 neu eingehenden Sachen des Familiengerichts einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 28

Turnuszahl in Familiensachen: 4

Turnuszahl in AR-Sachen: 1

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Calvis

6. Richter am Amtsgericht Piontek

- a) die neu eingehenden Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 23
- b) die neu eingehenden allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Strafbefehlsverfahren, sofern der Nachname des Beschuldigten mit den Buchstaben A, B, C, D, E beginnt (bei mehreren Beschuldigten, wenn der Nachname eines von ihnen mit diesen Buchstaben beginnt) sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 7
- c) die Gs-Sachen in Strafsachen gegen Erwachsene (Abteilung 5 Gs)
- d) die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene (Abteilung 5 AR)
- e) die aus den derzeit von Richterin am Amtsgericht Dr. Zieschang bearbeiteten Abteilungen stammenden Strafsachen, die aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind
- f) die aus den derzeit von Richterin am Amtsgericht Dr. Zieschang bearbeiteten Abteilungen stammenden Strafsachen, von deren Bearbeitung diese aufgrund einer Entscheidung gemäß §§ 27 ff StPO ausgeschlossen ist

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Zieschang

7. Richter Dr. Radtke

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 16 neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregister und des allgemeinen Registers in Zivilsachen mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz und der Rechtshilfesache sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 16
Turnuszahl: 4
- b) die nach dem Turnus für die Abteilung 27 neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregister und des allgemeinen Registers in Zivilsachen mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz und der Rechtshilfesache sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 27
Turnuszahl: 3
- c) die das Wohnungseigentum betreffenden Verfahren (Abteilung 25)

Vertreterin: Richterin Menrath

8. Richterin am Amtsgericht Schiekiera (0,5)

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 3 neu eingehenden Sachen des Betreuungsgerichts, die Freiheitsentziehungssachen und die Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 3
Turnuszahl in Betreuungssachen: 2
Turnuszahl in AR-Sachen: 1
- b) die nach dem Turnus für die Abteilung 33 neu eingehenden Sachen des Betreuungsgerichts, die Freiheitsentziehungssachen und die Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 33
Turnuszahl in Betreuungssachen: 2
Turnuszahl in AR-Sachen: 1

Vertreter: Richter am Amtsgericht Beuchel

9. Direktorin des Amtsgerichts Spätgens-Oles

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 8 neu eingehenden Sachen des Familiengerichts einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 8
Turnuszahl in Familiensachen: 4
Turnuszahl in AR-Sachen: 2
- b) die nach dem Turnus für die Abteilung 21 neu eingehenden Sachen des Familiengerichts einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 21
Turnuszahl in Familiensachen: 2
Turnuszahl in AR-Sachen: 1

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Meyburg

10. Richterin am Amtsgericht Dr. Zieschang

- a) die neu eingehenden Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich sämtlicher dem Jugendrichter zugewiesener Vollstreckungssachen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 24
- b) die neu eingehenden allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Strafbefehlsverfahren sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 5 Ds, soweit sie nicht einem anderen Richter zugewiesen sind
- c) die Gs-Sachen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Abteilung 24 Gs)
- d) die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Abteilung 24 AR)
- e) die Anträge auf Erlass eines europäischen Haftbefehls
- f) die Privatklagesachen
- g) die aus den von einer anderen Richterin oder einem anderen Richter bearbeiteten Abteilung stammenden Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, die aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind
- h) die aus der von einer anderen Richterin oder einem anderen Richter bearbeiteten Abteilung stammenden Strafsachen und Verfahren nach dem

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, von deren Bearbeitung die Richter/innen auf Grund einer Entscheidung gemäß §§ 27 ff. StPO ausgeschlossen ist

- i) die in Ansehung der Wahl der Jugendschöffen durch den Jugendrichter vorzunehmenden Geschäfte (§ 35 JGG)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Piontek

II. Allgemeine Vertretungsregelungen

Ist die Vertreterin oder der Vertreter ebenfalls verhindert, so vertreten die übrigen Richterinnen und Richter im jeweiligen Fachbereich in folgender Reihenfolge, beginnend mit dem Nachfolger des Vertretenen:

1) Familiensachen

Richter/innen am Amtsgericht Calvis

Richter/innen am Amtsgericht Meyburg

Direktorin des Amtsgerichts Spätgens-Oles

2) Strafsachen und Verfahren nach dem OWiG

Richter/innen Menrath

Richter am Amtsgericht Piontek

Richter/innen am Amtsgericht Dr. Zieschang

3) Zivilsachen

Richter am Amtsgericht Beuchel

Richter/innen Menrath

Richter Dr. Radtke

4) Betreuungssachen

Richter am Amtsgericht Beuchel

Richter/innen am Amtsgericht Havertz-Derichs

Richter/innen am Amtsgericht Schiekiera

Ist die oder der zuletzt aufgeführte RichterIn oder Richter verhindert, so vertreten die Richterinnen und Richter in der obigen Reihenfolge, beginnend mit der oder dem zuerst aufgeführten RichterIn oder Richter.

Für alle übrigen Bereiche und wenn alle Richter und Richterinnen des betreffenden Fachbereichs verhindert sind, gilt die folgende Vertretungsreihenfolge:

Richter am Amtsgericht Beuchel
RichterIn am Amtsgericht Calvis
RichterIn am Amtsgericht Havertz-Derichs
RichterIn Menrath
RichterIn am Amtsgericht Meyburg
Richter am Amtsgericht Piontek
Richter Dr. Radtke
RichterIn am Amtsgericht Schiekiera
DirektorIn des Amtsgerichts Spätgens-Oles
RichterIn am Amtsgericht Dr. Zieschang

beginnend mit der oder dem nach der oder dem zu vertretenden aufgeführten RichterIn oder Richter. Ist die oder der zuletzt aufgeführte RichterIn oder Richter verhindert, so vertreten die Richterinnen und Richter in der obigen Reihenfolge, beginnend mit der oder dem zuerst aufgeführten RichterIn oder Richter.

III. Richterlicher Eildienst

Für unaufschiebbare richterliche Amtshandlungen wird ein richterlicher Eildienst in Form einer telefonischen Rufbereitschaft von montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an den Wochenenden von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr eingerichtet.

Der richterliche Eildienst wird von den Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts Grevenbroich im wöchentlichen Wechsel in der sich aus der beiliegenden Liste ergebenden Reihenfolge wahrgenommen. Ab Anzeige einer Schwangerschaft sind Richterinnen vom Eildienst ausgenommen.

Der Eildienst dauert jeweils von Montag 12.00 Uhr bis zum darauf folgenden Montag 12.00 Uhr, es sei denn, dieser Tag ist ein dienstfreier Tag; dann findet der Wechsel

am nächsten Werktag um 12.00 Uhr statt. Bei Urlaub und Krankheit nimmt die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter im Richteramt den Eildienst wahr. Geht ein Rechtsmittel gegen eine im Eildienst getroffene Entscheidung nach dem Polizeigesetz ein, so bleibt die Richterin/der Richter zuständig, der die Entscheidung im Eildienst getroffen hat.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1.

In den **Zivilsachen** gilt folgende Regelung:

In der Poststelle (Wachtmeisterei) werden alle Neueingänge in Papierform in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs und unter Berücksichtigung der noch folgenden Regelung für Eilt-Sachen mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Zu den Eingängen in Papierform zählen auch auf dem Postweg eingegangene Abgaben eines anderen Gerichts auf Datenträgern. Die zeitliche Reihenfolge der Erfassung in der Poststelle ist die allein maßgebliche und zwar auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf andere Weise (z.B. per Fax) in den Geschäftsgang gelangt ist. Sämtliche Neueingänge in Papierform (auch Eilt-Sachen) sind daher der Wachtmeisterei zur Erfassung zuzuleiten.

Nichtelektronische Neueingänge werden unter Beachtung der für Eilt-Sachen geltenden Sonderregelung der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle einmal täglich vorgelegt. Diese vermerkt den Zeitpunkt der Vorlage und sortiert sie nach laufenden Nummern.

Die elektronischen Neueingänge, die seit dem am vorangegangenen Werktag von der Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Zeitpunkt der Vorlage der Papiereingänge bis zu dem am aktuellen Werktag von der Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Zeitpunkt der Vorlage der Papiereingänge im Posteingang der elektronischen Akte (e²A) eingegangen sind, werden zuerst, d.h. vor den Papiereingängen, in der Reihenfolge ihres Eingangs im elektronischen Postfach entsprechend dem geltenden Turnus verteilt. Im Anschluss werden die Papiereingänge nach der vergebenen Nummerierung entsprechend dem geltenden Turnus verteilt.

In der Poststelle eingehende Eilt-Sachen werden – unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs – mit der nächsten im Rahmen der fortlaufenden Nummerierung zu versehenden Nummer erfasst und unmittelbar der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet, die diese vorrangig vor anderen bereits im Rahmen der fortlaufenden Nummerierung in der Poststelle erfassten, aber noch nicht im Turnus verteilten Neueingängen entsprechend dem Turnus verteilt. Eilt-Sachen in Zivilsachen sind Anträge auf Erlass einer einstweilige Verfügung und eines Arrests.

Innerhalb eines Turnusbereichs von einer Abteilung an eine andere Abteilung abgegebene Verfahren werden im Turnus der aufnehmenden Abteilung berücksichtigt, d.h. die aufnehmende Abteilung erhält im laufenden oder nächsten Zyklus dafür eine neue Sache weniger.

2.

In den **Familiensachen** gilt folgende Regelung:

- a) In einem ersten Schritt werden alle einzutragenden Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer fortlaufenden Nummer versehen.
- b) Bei gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Nummerierung nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorangehenden Anfangsbuchstaben des Antragsgegners. Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Familiennamens an. Bei mehreren in einer Antragschrift genannten Antragsgegnern ist derjenige mit dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben maßgebend.
- c) Die nummerierten Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Nummerierungen der Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten Abteilung, also in der Reihenfolge 8, 13, 21, 28, nach den oben unter I. angegebenen Turnuszahlen der Abteilungen verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Abteilung mit der höchsten Nummer (28) beginnt die Verteilung wieder bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer (8). Zu Beginn eines Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

- d) Abweichend von der Regelung zu c) werden Neueingänge, die eine Person betreffen, die an einem ab dem 01.01.2017 anhängig gewordenen Verfahren beteiligt war, in der Abteilung eingetragen, in der das davon jüngste Verfahren bearbeitet wurde (Vorstück). Die neu eingehende Sache wird auf den Turnus der zuständigen Abteilung angerechnet, das heißt bei der nächsten Verteilung erhält die zuständige Abteilung eine Sache weniger, wenn sie nicht den ihr aufgrund der Vorstückregelung zugewiesenen Neueingang ohnehin im Turnus erhalten hätte.
- e) Bereits eingetragene Verfahren, die an eine andere Abteilung abgegeben werden, werden wie ein Neueingang nach a) bis d) behandelt.
- f) Neueingänge, die ein früheres Verfahren betreffen, das nach der Aktenordnung wieder aufzunehmen ist, werden ohne Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das frühere Verfahren bearbeitet hat.
- g) In Fällen der Abtrennung und der Verbindung wird weder das abgetrennte noch das verbundene Verfahren (zusätzlich) auf den Turnus angerechnet.
- h) Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, also insbesondere einstweilige Anordnungen, Arreste, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, werden von der Eingangsgeschäftsstelle mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit versehen und unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge **sofort** zugeteilt.
- i) Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Abteilung des Amtsgerichts Grevenbroich oder nach einer erneuten Verweisung nimmt das Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist. Anderenfalls bleibt diese Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

3.

In den **Betreuungssachen, Freiheitsentziehungssachen und Verfahren nach Gesetz über die Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten** gilt folgende Regelung:

- a) In einem ersten Schritt werden alle einzutragenden Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

- b) Bei gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Nummerierung nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorangehenden Anfangsbuchstaben des Antragsgegners. Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Familiennamens an. Bei mehreren in einer Antragschrift genannten Antragsgegnern ist derjenige mit dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben maßgebend.
- c) Die nummerierten Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Nummerierungen der Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten Abteilung, also in der Reihenfolge 3, 18, 22, 33 nach den oben unter I. angegebenen Turnuszahlen der Abteilungen verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Abteilung mit der höchsten Nummer (33) beginnt die Verteilung wieder bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer (3). Zu Beginn eines Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.
- d) Bereits eingetragene Verfahren, die an eine andere Abteilung abgegeben werden, werden wie ein Neueingang nach a) bis c) behandelt.
- e) Als Eilsachen erkennbare Neueingänge werden von der Eingangsgeschäftsstelle mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit versehen und unabhängig von der Verteilung sonstiger Tageseingänge **sofort** zugeteilt.

V. Tätigkeit des Güterrichters

1.

Die Aufgabe des Güterrichters bei dem Amtsgericht Grevenbroich nimmt mit Teilen ihrer Arbeitskraft wahr:

Direktorin des Amtsgerichts Spätgens-Oles

2.

Der Güterrichter bearbeitet sämtliche Verfahren, die von einem Richter des Amtsgerichts Grevenbroich dem Güterrichter zugewiesen wurden.

3.

Die Güterichterverfahren werden nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Güterichtergeschäftsstelle in die Abteilungen 29 FM (Familiensachen) und 26 CM (Zivilsachen) eingetragen.

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

Ein Güterichter kann nicht zuständig werden, wenn er für die Entscheidung des Streitfalls zuständig ist oder als Vertreter des streitentscheidenden Richters mit der Sache bereits befasst war.

4.

Wer an einer Streitsache als Güterichter beteiligt war, gilt auch für folgende Verfahren nicht als zuständiger Richter. In diesem Fall ist die Regelung über die Stellvertretung entsprechend anzuwenden.

Grevenbroich, den 12.12.2021

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS

Spätgens-Oles

Beuchel

Calvis

Meyburg

Dr. Zieschang